



UNIVERSITÄTS**medizin.**

MAINZ



**Infektionsgefährdungen an Schulen
für Schüler*innen und Lehrkräfte
Univ.-Prof. Dr. med. Dirk-Matthias Rose**

**4. Rheinland-Pfälzischer Tag der Schulgesundheit
Gefahr, Gefährdung, Risiko
am Montag, d. 11.11.2019**

Hinweis

Es besteht kein Interessenkonflikt

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, **Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen**, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an:

- | | | |
|--|---|--|
| 1. Cholera, | 2. Diphtherie | 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber | | 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis |
| 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) | | 7. Keuchhusten |
| 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | | |
| 9. Masern | 10. Meningokokken-Infektion | 11. Mumps |
| 12. Paratyphus | 13. Pest | 14. Poliomyelitis |
| 14a. Röteln | 15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen | |
| 16. Shigellose | 17. Skabies (Krätze) | 18. Typhus abdominalis |
| 19. Virushepatitis A oder E | | 20. Windpocken |

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten **Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten** ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der **Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.**

Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

- (4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- (5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, **so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.** Die **Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person**, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, **oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.**
- (6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Gemeinschaftseinrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. **Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.** Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts nach § 6 bereits erfolgt ist.

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

10) **Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen** sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission **ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.**

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(11) **Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben** und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

Hinweis zur Gefährdungsbeurteilung

Die Schulleitungen sind für die Gefährdungsbeurteilung an ihrer Schule zuständig. Hierzu gehört auch die Beurteilung, ob für Mitarbeiter eine erhöhte Infektionsgefährdung im Vergleich zum allgemeinen Risiko vorliegt. Bezüglich einer erhöhten Infektionsgefährdung ist die Prävention am wichtigsten und am wirksamsten: Alle Eltern, Sorgeberechtigten und Schüler müssen regelmäßig aufgeklärt werden, dass Schüler bei allgemeinen Krankheitssymptomen nicht in die Schule geschickt werden.

Im Falle einer gemeldeten Schwangerschaft muss die Schulleitung eine neue individuelle Gefährdungsbeurteilung für die Schwangere nach Mutterschutzgesetz durchführen. Die Schulleitung sollte im Falle einer Schwangerschaft nochmals alle Eltern bitten, bei ihren Kindern diagnostizierte Infektionserkrankungen umgehend der Schulleitung zu melden.

Suchbegriff



Rheinland-Pfalz
AUFSICHTS-UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION



ÜBER UNS

THEMEN

SERVICE



Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Durch das Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist an die Stelle der Untersuchungen nach §§ 47, 48 des Bundesseuchengesetzes eine Belehrung (§ 35 IfSG) durch den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn getreten.

Die Vorschrift des § 35 IfSG verpflichtet den Arbeitgeber und Dienstherrn, die in den Gemeinschaftseinrichtungen tätigen Personen vor Beginn ihrer Tätigkeit und anschließend regelmäßig über die sie betreffenden Anforderungen und die Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 IfSG zu belehren.

> | **Für Lehrerinnen und Lehrer**

Weitere Informationen

[↗ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen \(Infektionsschutzgesetz - IfSG\)](#)

[📄 Anschreiben zur Umsetzung des IfSG](#)

[📄 Belehrung über die Umsetzung des IfSG](#)

[📄 Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte nach dem IfSG](#)

[📄 Belehrung für volljährige Schüler nach dem IfSG](#)

Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); §§ 33 ff. IfSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist an die Stelle der Untersuchungen nach §§ 47, 48 des Bundesseuchengesetzes eine Belehrung (§ 35 IfSG) durch den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn getreten.

Die Vorschrift des § 35 IfSG verpflichtet den Arbeitgeber und Dienstherrn, die in den Gemeinschaftseinrichtungen tätigen Personen vor Beginn ihrer Tätigkeit und anschließend regelmäßig über die sie betreffenden Anforderungen und die Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 IfSG zu belehren.

Die Belehrung bei Neueinstellungen erfolgt mittels Vordruck und Erklärung von hier aus. Darüber hinaus bitte ich, die Belehrung zum IfSG, die Sie auf der Internetseite der ADD unter www.add.rlp.de finden können, allen Lehrkräften Ihrer Schule zur Kenntnis zu bringen. **Diese Kenntnisnahme ist dann zu protokollieren.**

Konto:

LZB Trier 585 015 03 (BLZ 585 000 00)
Postbank Köln 343 85-501 (BLZ 370 100 50)
Sparkasse Trier 251 63 (BLZ 585 501 30)

■ C:\WINDOWS\Temporary Internet Files\Content.IE5\PEOPNFJ2\Infektionsschutzgesetz (1).doc

Besuchszeiten:

Mo-Do 9.00-12.30 Uhr und 14.30-15.30 Uhr
Fr 9.00-13.00 Uhr
Internet: www.add.rlp.de

- 2 -

Die Schulleitung hat anschließend **mindestens im Abstand von zwei Jahren** diese Belehrung in Erinnerung zu rufen und auch diese Erinnerung zu protokollieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Helmut Kraus



Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement In
Schulen und Studensenkmenaren



Niedersächsisches
Kultusministerium

[Startseite](#) > [Aktuelles & Service](#) > [Aktuelles](#) >

Risikoeinschätzung der aktuellen Infektionsgefährdung von Lehrkräften

- Aus arbeitsmedizinischer Sicht besteht für Lehrkräfte und andere Landesbedienstete im Rahmen von Alltagskontakten im schulischen Kontext **derzeit kein wesentlich erhöhtes Infektionsrisiko**.

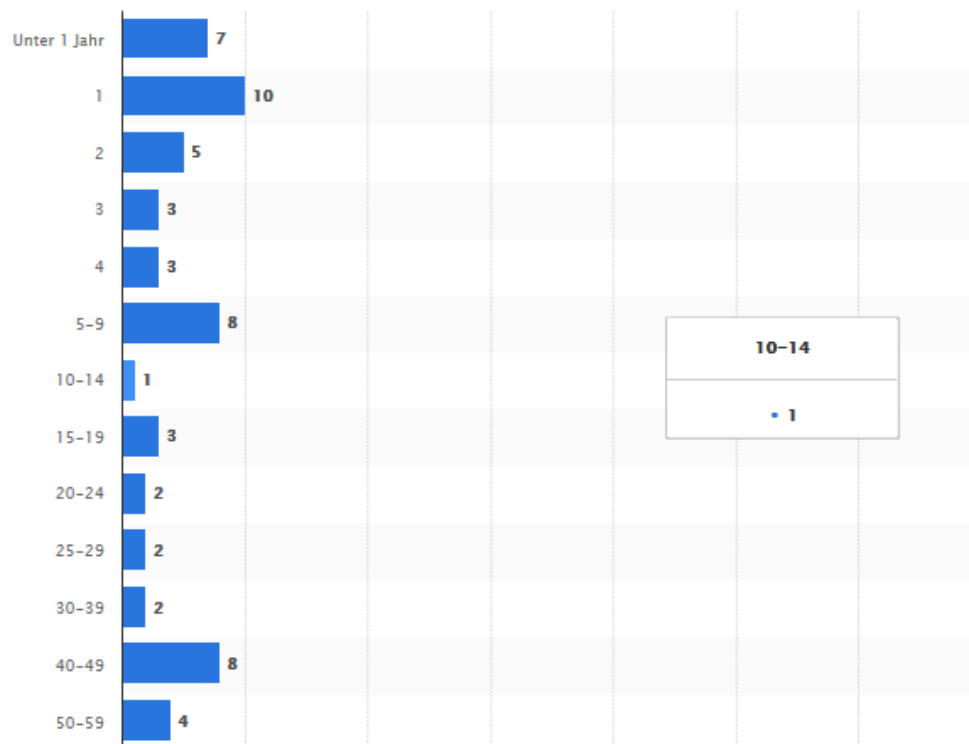
Dennoch ist es anlässlich der aktuellen Entwicklung allen Landesbediensteten im Schulbereich zu empfehlen, anhand ihres Impfausweises den allgemein empfohlenen Impfschutz gegen folgende Erkrankungen zu überprüfen:

- Tetanus Diphtherie Kinderlähmung (Polio) Keuchhusten (Pertussis)
- Masern, Mumps, Röteln (MMR) → für nach 1970 Geborene
- Windpocken (Varizellen) → für Frauen mit Kinderwunsch
- **Grippe (Influenza)** → in der Herbst-/Winter-Saison für Erwachsene, Jugendliche und Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen sowie insbesondere für Schwangere ab dem 4. Schwangerschaftsmonat
- Bitte lassen Sie sich durch ihre Hausärztin bzw. Hausarzt beraten und ggf. auch impfen. Die Kosten für diese Impfungen werden von gesetzlichen und privaten Krankenkassen und von der Beihilfe in aller Regel übernommen.

Pharma & Gesundheit > Gesundheitszustand

PREMIUM

Anzahl der registrierten Fälle von Röteln in Deutschland nach Altersgruppe im Jahr 2018



DOWNLOAD



PDF



XLS



PNG



PPT

QUELLE

DETAILS

FAQ

QUELLE

Only available for customers

ERHEBUNG DURCH

Only available for customers

VERÖFFENTLICHT DURCH

Only available for customers

HERKUNFTSVERWEIS

https://www.statista.com/de/

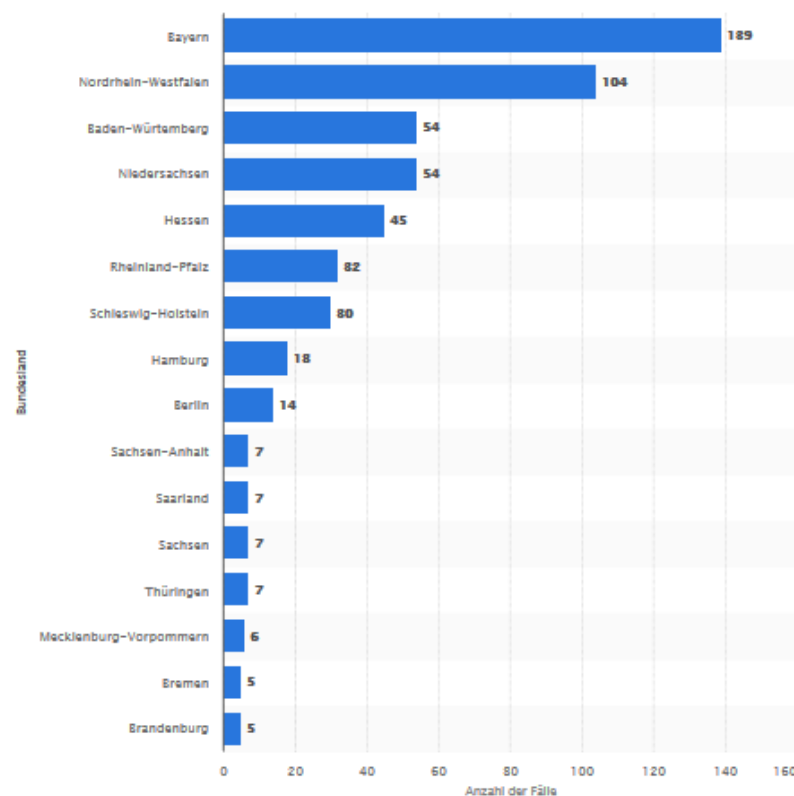
VERÖFFENTLICHTUNGSDATUM

Februar 2019

Detaillierte Quellenangaben

Pharma & Gesundheit > Gesundheitszustand

Anzahl der jährlich registrierten Fälle von Mumps in Deutschland nach Bundesländern im Jahr 2018



DOWNLOAD



QUELLE

DETAILS

FAQ

QUELLE

Robert Koch-Institut

ERHEBUNG DURCH

NAME DER ERHEBUNG

VERÖFFENTLICHT DURCH

HERKUNFTSVERWEIS

VERÖFFENTLICHUNGSDATUM

Juli 2019

Detaillierte Quellenangaben

Impfpräventable Krankheiten

Land	Masern			Mumps			Röteln			Keuchhusten			Windpocken		
	2019		2018	2019		2018	2019		2018	2019		2018	2019		2018
	42.	1.-42.	1.-42.	42.	1.-42.	1.-42.	42.	1.-42.	1.-42.	42.	1.-42.	1.-42.	42.	1.-42.	1.-42.
Baden-Württemberg	1	73	86	0	34	38	0	0	0	12	681	839	61	2.937	2.857
Bayern	1	74	101	4	84	123	0	2	2	49	1.904	2.272	63	4.239	3.337
Berlin	0	22	29	0	27	9	0	3	0	3	322	428	20	1.289	1.000
Brandenburg	0	2	12	0	10	4	0	0	0	2	296	477	8	480	317
Bremen	0	1	2	0	6	3	0	0	0	0	51	71	4	210	206
Hamburg	0	17	14	0	9	10	0	0	0	2	253	295	4	418	344
Hessen	0	27	25	2	41	37	0	1	0	9	462	650	13	962	820
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	1	0	3	6	0	0	0	3	312	232	4	170	117
Niedersachsen	0	89	14	0	33	42	0	2	0	9	353	580	10	1.186	1.086
Nordrhein-Westfalen	1	130	207	1	85	84	0	7	6	24	1.401	1.887	41	3.416	2.879
Rheinland-Pfalz	0	36	9	1	35	27	0	0	0	11	322	450	7	585	524
Saarland	0	0	0	0	3	6	0	1	0	1	42	107	1	98	86
Sachsen	0	16	6	0	8	7	0	0	1	11	676	666	38	1.483	1.385
Sachsen-Anhalt	0	4	9	0	7	6	0	0	0	6	406	757	3	203	263
Schleswig-Holstein	0	5	5	0	28	24	0	1	2	2	157	342	7	460	521
Thüringen	0	5	1	0	3	5	0	0	0	5	392	679	1	283	326
Deutschland	3	501	521	8	416	431	0	17	11	149	8.031	10.734	285	18.424	16.071

Impfpräventable Krankheiten

Land	Masern			Mumps			Röteln			Keuchhusten			Windpocken		
	2019		2018	2019		2018	2019		2018	2019		2018	2019		2018
	42.	1.-42.	1.-42.	42.	1.-42.	1.-42.	42.	1.-42.	1.-42.	42.	1.-42.	1.-42.	42.	1.-42.	1.-42.
Baden-Württemberg	1	73	86	0	34	38	0	0	0	12	681	839	61	2.937	2.857
Bayern	1	74	101	4	84	123	0	2	2	49	1.904	2.272	63	4.239	3.337
Berlin	0	22	29	0	27	9	0	3	0	3	322	428	20	1.289	1.000
Brandenburg	0	2	12	0	10	4	0	0	0	2	296	477	8	480	317
Bremen	0	1	2	0	6	3	0	0	0	0	51	71	4	210	206
Hamburg	0	17	14	0	9	10	0	0	0	2	253	295	4	418	344
Hessen	0	27	25	2	41	37	0	1	0	9	462	650	13	962	820
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	1	0	3	6	0	0	0	3	312	232	4	170	117
Niedersachsen	0	89	14	0	33	42	0	2	0	9	353	580	10	1.186	1.086
Nordrhein-Westfalen	1	130	207	1	85	84	0	7	6	24	1.401	1.887	41	3.416	2.879
Rheinland-Pfalz	0	36	9	1	35	27	0	0	0	11	322	450	7	585	524
Sachsen	0	16	6	0	8	7	0	0	1	11	676	666	38	1.483	1.385
Sachsen-Anhalt	0	4	9	0	7	6	0	0	0	6	406	757	3	203	263
Schleswig-Holstein	0	5	5	0	28	24	0	1	2	2	157	342	7	460	521
Thüringen	0	5	1	0	3	5	0	0	0	5	392	679	1	283	326
Deutschland	3	501	521	8	416	431	0	17	11	149	8.031	10.734	285	18.424	16.071

Infektionsrisiken

- **Masern:** hochkontagiös; Pneumonie
- **Röteln:** moderat infektiös, Embryopathie
- **Varizellen:** Kontagionsindex nahe 100
Pneumonie besonders 3. Trimenon
fetales Varizellensyndrom; weitere Gefahr
um die Entbindung, 4 Tage vor bis 2 Tage danach
- **Hepatitis A:** blander Verlauf, selten Hydrops; keine Wickeltätigkeit
- **Parvovirus B19:** Durchseuchung ca. 68%; Hydrops fetalis
- **Cytomegalie:** Kontagiosität gering, Übertragung über Urin, Speichel;
bei ca. 1% bleibende Schäden beim Kind
- bei Erkrankungen: Hinweise des RKI beachten außerdem
Impfempfehlungen im Epid. Bulletin 34, im August
- **Abfrage zu Erkrankungsaufreten** über SurvStat@RKI 2.0

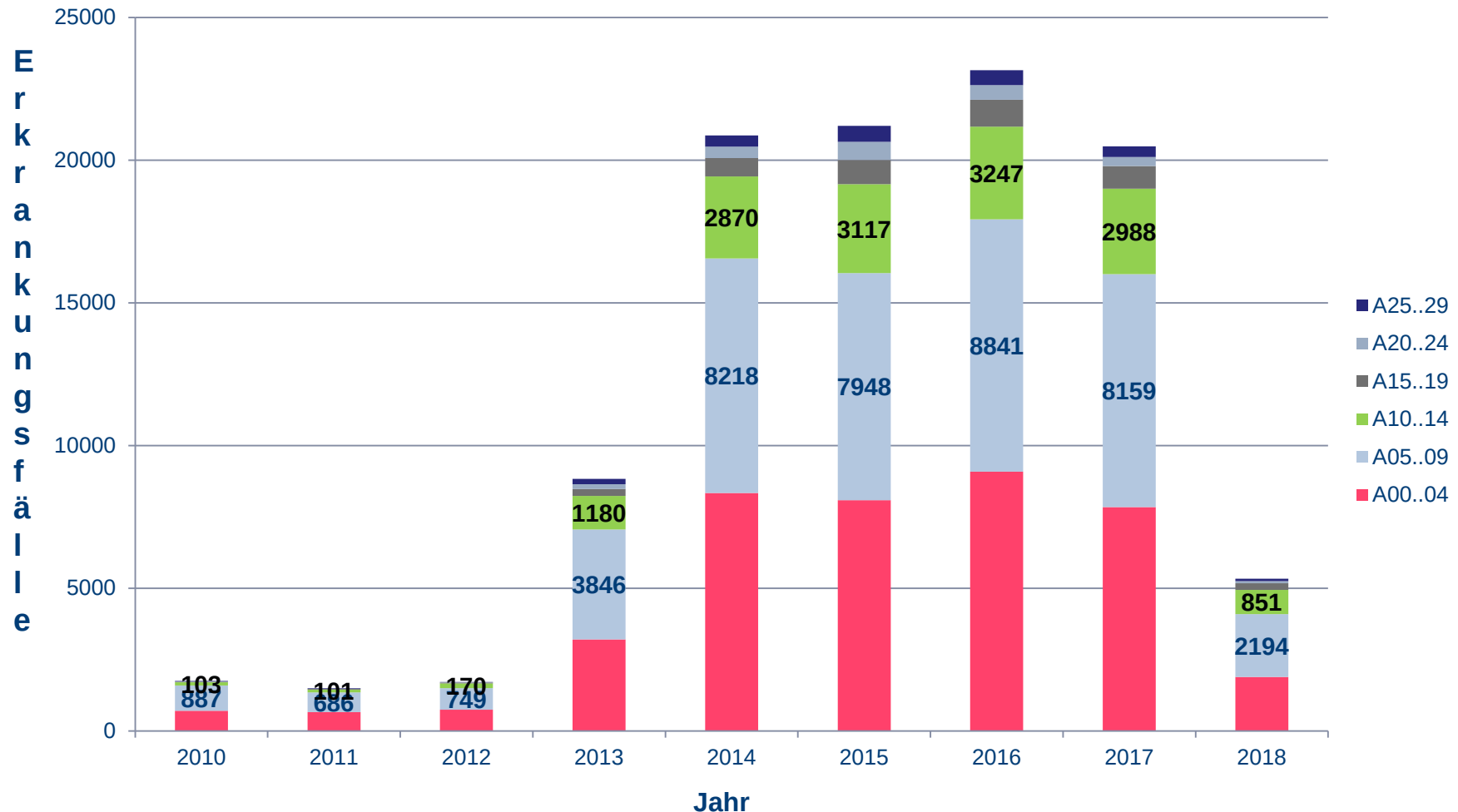
LASI Empfehlung

Erkrankung	Prüfung der Immunität	Schutzmaßnahme	
		Impfung vor/nach der Schwangerschaft empfohlen	Befristetes Beschäftigungsverbot
	- Impf-/Mutterpasskontrolle - Serologie		Generelles Beschäftigungsverbot
Masern	ja	ja	beim Umgang mit Kindern jenseits des Vorschulalters bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall*
Mumps	ja	ja	ja, gesamte Schwangerschaft bei beruflichem Umgang mit Kindern im Vorschulalter und bei engem Körperkontakt zu den betreuten Kindern
Ringelröteln	ja	keine Impfung möglich	beim Umgang mit Kindern jenseits des Vorschulalters bzw. ab der 21. Schwangerschaftswoche (SSW) bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall*
Röteln	ja	ja	ja, bis zur 20. SSW bei beruflichem Umgang mit Kindern im Vorschulalter
			beim Ausbruch der Erkrankung bei den betreuten Kindern ab der 21. SSW bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall*
			ja, bis zur 20. SSW bei beruflichem Umgang mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Lj)

LASI Empfehlung

			befristetes Beschäftigungsverbot	generelles Beschäftigungsverbot
Windpocken	ja	ja	ab der 25. SSW*** beim Umgang mit Kindern ab dem vollendeten 10. Lj bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 28. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall*	ja, gesamte Schwangerschaft bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 10. Lj ja, bis zur 24. SSW bei beruflichem Umgang mit Kindern ab dem vollendeten 10. Lj***
Zytomegalie	ja	keine Impfung möglich	nein	ggf. ja, gesamte Schwangerschaft für engen beruflichen Körperkontakt mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lj und behinderten Kindern; strenge Hygienevorgaben
Keuchhusten	ja	ja	bei Ausbruch der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 20. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall*	nein
Scharlach	nein	keine Impfung möglich	bei Ausbruch der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall*	nein
Virusgrippe (Influenza)	ja**	ja (während **)	bei regionalen Epidemien größeren Ausmaßes und ggf. bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall	nein
Hepatitis A	ja	ja	bei Ausbruch der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall*	nein

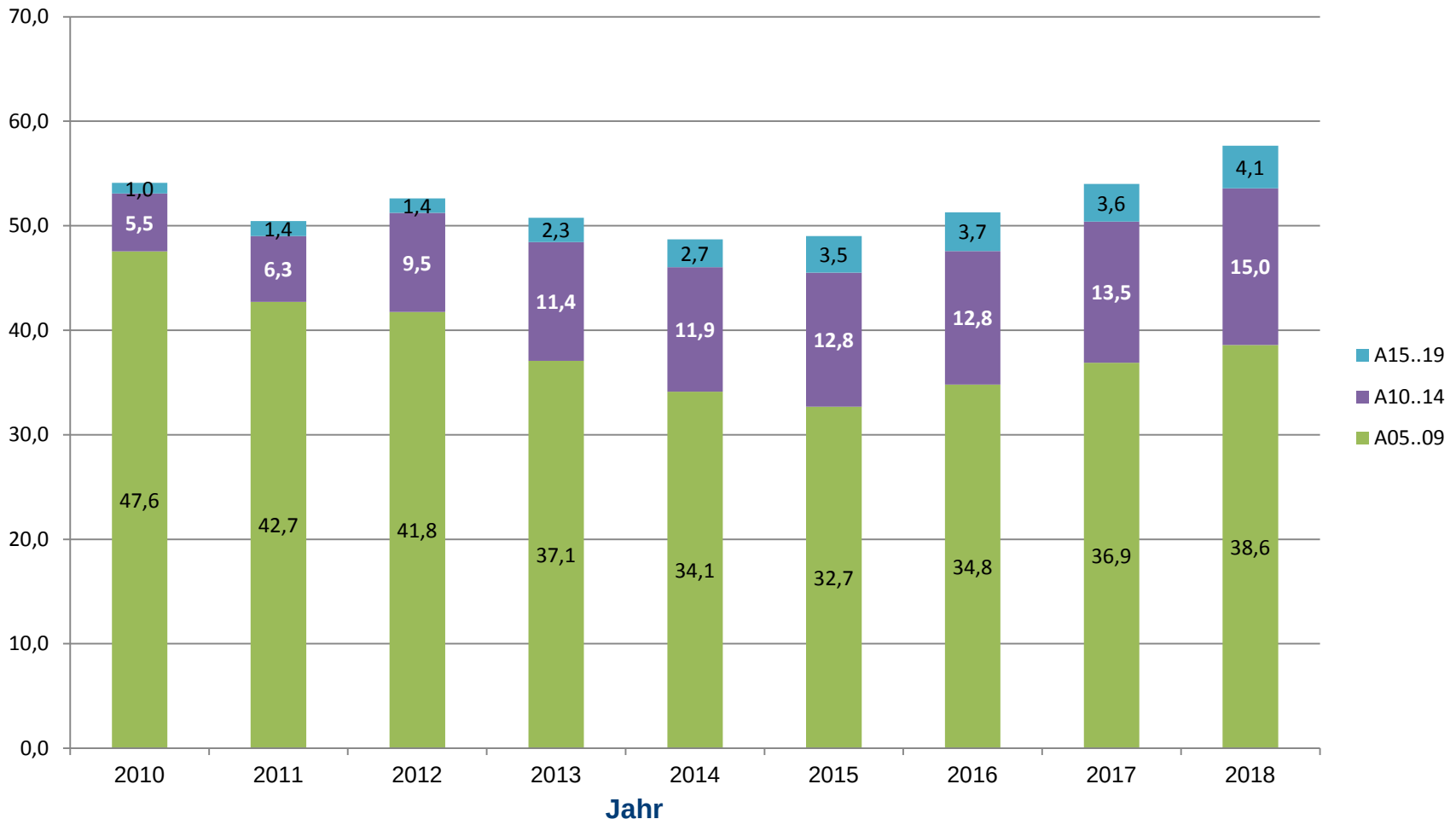
Zahl der Varizellenerkrankungen in den Jahren 2010 bis 2018* unterteilt nach Alterskohorten



Einführung der Meldepflicht 2013, für das Jahr 2018 nur I.Quartal,

Quelle: SurfStat RKI 2.0 v. 05.04.2018

Inzidenz der Varzellenerkrankungen in den Jahren 2010 bis 2018* in Prozent der Alterskohorte



- **Änderung der Handlungsanleitung für den Vollzug des Mutterschutzgesetzes und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) in Bezug auf Beschäftigungsverbote bei schwangeren Lehrerinnen ohne Immunschutz gegen Varizellen (Windpocken)**
- Bei Erkrankungen in der Schwangerschaft kann ein Fehlbildungssyndrom (kongenitales Varizellensyndrom) auftreten. Erkrankungen von Neugeborenen sind besonders gefährlich. (Quelle RKI)
- **Fast 80 % aller fetalen Varizellen-Syndrome** traten nach mütterlicher Erkrankung **zwischen der neunten und zwanzigsten Schwangerschaftswoche** auf, wobei schon ab der 5. und bis zur 24. Schwangerschaftswoche ein grundsätzliches Risiko für diese Komplikation besteht (erstes und zweites Trimenon der Schwangerschaft)

- **Änderung der Handlungsanleitung für den Vollzug des Mutterschutzgesetzes und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) in Bezug auf Beschäftigungsverbote bei schwangeren Lehrerinnen ohne Immunschutz gegen Varizellen (Windpocken)**
- Es wird angeregt, die Empfehlungen in der Handlungsanleitung hinsichtlich Beschäftigungsverbote bzw. Wiederzulassungsfristen bei Schwangeren ohne Immunschutz gegen Varizellen (Windpocken) (Anhang E, E V/7, S. 226 der Handlungsanleitung) dahingehend zu ändern, dass ein generelles Beschäftigungsverbot für die gesamte Schwangerschaft bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 10. Lj. erweitert wird um ein generelles Beschäftigungsverbot bis zum Ende der 24.SSW bei beruflichem Umgang mit Kindern ab dem vollendeten 10. Lj. bis zum vollendeten 15. Lj. (Ergänzung der Handlungsanleitung).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit